

BMK - VI/8a (Referat VI/8a)
vi-8a@bmk.gv.at

Mag. Michael Siegl
Sachbearbeiter/in

Michael.Siegl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 603131

Büroanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.677.079

Wien, 29. September 2021

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gemäß GWG 2011; RAG Austria AG;
Erdgasleitung „UGS-NBZ“, UGS Nussdorf / UGS Berndorf / UGS Zagling nach
Burghausen, Änderung (Verbindung Schieberstation Brunn der Erdgasleitung
UGS-NBZ mit Bergbauanlage Brunn West 1-Station); Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG

(Ladung)

Mit dem Ziel, ausgeförderte Lagerstätten als einen gesamten Untertageerdgasspeicher zum Ausgleich saisonaler Schwankungen des Energiebedarfs zu verwenden, beantragte die RAG Austria AG bereits im Jahr 2008 die Errichtung- und Betriebsgenehmigung für die Gasleitung UGS Nussdorf / UGS Berndorf / UGS Zagling — Burghausen (kurz: „UGS NBZ“), die den Anschluss der Erdgasspeicher Nussdorf und Zagling an das europäische Erdgasnetz bei Burghausen/Haiming gewährleisten sollte. Die Leitung wurde im Jahr 2011 in Betrieb genommen.

Um das hohe Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist die Errichtung einer Verbindung der Erdgasleitung „UGS-NBZ“ mit der Bergbauanlage „Station-Haidach“ erforderlich. Dieses Vorhabens war auch Gegenstand einer Einreichung der RAG Austria AG gemäß dem GWG 2011 vom 8.7.2021.

Weil der avisierte Zeitplan für die Umsetzung der genannten dauerhaften Einrichtungen entgegen vorheriger Zusagen seitens der von der RAG Austria AG beauftragten Unternehmen nicht eingehalten werden kann und eine Umsetzung frühestens im 3. Quartal 2022 realistisch

erscheint, ist es erforderlich eine Übergangslösung umzusetzen, um für den Winter 2021/2022 die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und erwarteten Betriebseinschränkungen besser begegnen zu können. Auch mit dieser Übergangslösung wird eine betrieboptimierte Fahrweise der angeschlossenen Untertageerdgasspeicher bei Nominierung von Kleinmengen ermöglicht und ein Ablassen von gasförmigen Medien in die Atmosphäre bspw. bei technisch notwendigen Druckabsenkungen in Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten größtmöglich vermieden. Im Rahmen dieser Übergangslösung soll die Erdgasleitung „UGS-NBZ“ an der bereits vorhandenen „Schieberstation-Brunn“ mit der danebenliegenden Station „Brunn West 1“ verbunden werden. Dabei soll unmittelbar nach der Schweißnaht am bestehenden DN250 Rohrleitungsanschluss der „Schieberstation- Brunn“, welche Teil des Trassenabschnittes 3 (TAS 3) der „UGS-NBZ“ ist, eine Verbindungsleitung zur „Brunn W 1-Station“ hergestellt werden. Diese Verbindungsleitung ist nicht Teil des gegenständlichen Ansuchens der RAG Austria AG. Die Übergangslösung soll nur solange in Betrieb bleiben, bis die dauerhafte Umsetzung des mit dem Antrag vom 8.7.2021 zur Genehmigung eingereichten Vorhabens erfolgt ist.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die RAG Austria AG suchte daher mit Schreiben vom 21.9.2021 um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die RAG Austria AG dem BMK die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümergegenständnisses.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der RAG Austria AG gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die **mündliche Verhandlung** wird aufgrund der derzeitigen COVID-19-Situation gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, **in Form einer**

Videokonferenz
am Donnerstag, 21. Oktober 2021, 14.00 Uhr

durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Videokonferenz teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen.

Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 19.10.2021 unter den E-Mail-Adressen Michael.Siegl@bmk.gv.at und vi-8a@bmk.gv.at bekannt. Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.

Sie können persönlich oder an Ihrer Stelle mittels eines Bevollmächtigten teilnehmen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wenn Ihnen die technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Videokonferenz nicht zur Verfügung stehen, so kann die Amtshandlung auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonstigen Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre

Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG).

Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idGF, ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können; andernfalls verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung erhalten hat, gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei.

Wird, wie im vorliegenden Fall, die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-VwBG denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben.

Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

In die **Antragsunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt Pöndorf, 4891 Pöndorf Nr. 5, Einsicht genommen werden.

Ergeht an:

1. RAG Austria AG, z. Hd. Herrn Mag. Peter Pichler, Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien
2. Frau DI Ingrid Heinz, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
3. Gemeinde Pöndorf, 4891 Pöndorf Nr. 5 (auch als Betreiberin fremder Anlagen: Kanalleitung), mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Projektunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
 - Rückübermittlung der Kundmachung und der Projektunterlagen nach der mündlichen Verhandlung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/8a - Vollziehung des Energiewegerechts, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

7. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz (als Betreiberin fremder Anlagen: Erdkabel, Freileitung)
8. A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien (als Betreiberin fremder Anlagen: Erdkabel Telekom)

Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl